

INTEGRATIONSBUREAU  
des EPD und EVD

Bern, den 28. Oktober 1977

777.373 - He/vd/rs

Aussprache zum Problem der EG-Marke  
vom 27.9.1977, Handelsabteilung, Bern

1 Anwesend:

Integrationsbureau : Minister F. Blankart  
Dr. B. Hediger

AGE : F. Balleys,  
Chef Marken-Sektion

Vorort : Dr. P. Brügger

2 Grundlagen:

- Denkschrift über die Schaffung einer EG-Marke vom 6.7.76
- Stellungnahme der Schweizer Gruppe AIPPI vom 19.1.77
- Bericht des EFTA-Sekretariats über die Sitzung vom 14./15.2.77
- Aktennotiz des IB über die EG-Marke vom 30.8.77
- Stellungnahme des Vororts namens der Schweizer Wirtschaft vom 8.9.77

3 Zweck der Sitzung:

- Mittelfristige Beurteilung der institutionellen Optionen
- Vorbereitung der EFTA-Sitzung vom 4.10.77 und weiteres Vorgehen in Genf
- Materiell rechtliche Diskussion

#### 4 Traktanden:

##### 41 Optionen im Hinblick auf die EG-Marke:

Minister Blankart stellt in diesem Zusammenhang die fünf folgenden Optionen zur Diskussion:

- a) EG-Marke auf Verordnungsbasis mit freier Akzessibilität (gegenwärtige Entwicklung). Damit würde die territoriale Beschränkung der Marke zwischen den EG-Staaten aufgehoben und somit der Forderung nach freiem Warenverkehr innerhalb der EG die Priorität eingeräumt, unter Vorbehalt des bestehenden nationalen Markenrechts der EG-Staaten.
- b) EG-Marke auf Konventionsbasis mit freier Akzessibilität (d.h. gemeinsame Marke der EG-Staaten, die nicht im EWGV ihre Rechtsgrundlage findet, sondern in Analogie zu den Uebereinkommen gemäss Art. 220 EWGV geregelt würde). Dieses Modell könnte allenfalls den Weg zu einer späteren Freihandelsmarke öffnen, dies allerdings verbunden mit einer Legalisierung der Parallelimporte, unter Vorbehalt des Missbrauchs, d.h. Beitritt von Drittstaaten zur Marke der EG-Staaten auf Konventionsbasis und damit deren Ausweitung zur europäischen Marke.
- c) Multilaterale Konvention der EG mit anderen europäischen Freihandelsstaaten. Dieses Modell setzt (vermutlich) die Verwirklichung der EG-Marke auf Verordnungsbasis voraus, da sich die EG nur auf Bereichen gegen aussen staatsvertraglich binden kann, auf denen sie intern auf Grund des EWGV legiferiert hat. Mit anderen Worten ginge es auch hier um die Ausweitung der EG-Marke zur europäischen Marke.
- d) Gebündelte internationale Markenregistrierung auf der Basis eines erweiterten Madrider Abkommens, eventuell verbunden mit einer minimalen materiell-rechtlichen Vereinheitlichung. Hier stellt sich die Frage eines Beitritts der EG als solcher zum Madrider Abkommen.

e) EFTA-Marke. Dieser Vorschlag fällt jedoch von vornherein ausser Betracht, da er von allen Teilnehmern als unrealistisch betrachtet wird.

Balleys: Anlässlich einer Sitzung im AGE von 1974, an der alle interessierten schweizerischen Kreise beteiligt waren, hat man sich allgemein für eine europäische Marke ausgesprochen. Mittlerweile hat die EG ihren Ausgangspunkt geändert und eine EG-Marke auf Verordnungsstufe vorbereitet. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die erwähnten schweizerischen Kreise auch heute noch gleicher Meinung sind wie im Jahre 1974, das heisst, dass die Rechtsbasis zur Schaffung dieser neuen Marke möglichst breit sein sollte. Es ist jedoch eine weitgehend politische und taktische Frage, welcher rechtliche Rahmen der Gemeinschaft vorgeschlagen und wie hierbei vorgegangen werden soll. Es steht lediglich fest, dass innerhalb der EG die Frage der Rechtsgrundlage erst am Schluss der materiellen Bereinigung des Problems entschieden werden wird. Zum Problem der Parallelimporte meint Herr Balleys, dass die heutige schweizerische Bundesgerichtspraxis bereits weitgehend mit der diesbezüglichen Politik der EG übereinstimme.

Dr. Brügger: Es machte lange Zeit den Anschein, dass in der EG der Entscheid, die Gemeinschaftsmarke auf dem Verordnungsweg zu verwirklichen, definitiv sei. Nach zuverlässigen Informationen würden aber starke Kräfte in der EG, insbesondere die zuständigen Regierungsstellen in der BRD und in Frankreich, heute eine Konventionslösung ebenfalls vorziehen. Entsprechende Vorstösse sind zu erwarten. Es ist deshalb nicht vergeblich, wenn die Schweiz und, wenn möglich, auch andere EFTA-Partner den Wunsch nach einer Konvention deutlich zum Ausdruck bringen. Eine solche Unterstützung der Konventionsbefürworter in der EG ist nicht zu unterschätzen.

Es ist klar, dass die nationalen Markenrechte neben der EG-Marke erhalten bleiben sollen. Wir sind uns jedoch bewusst, dass bei einer Konventionslösung mit schweizerischer Beteiligung der Grundsatz der internationalen Erschöpfung noch stärker zum Durchbruch

kommen wird. Auch die Praxis des Bundesgerichts geht bereits heute in diese Richtung. Die Erwägungen des EuGH im Entscheid in Sachen Terrapin/Terranova können für die Rechtsentwicklung nicht unbeachtet bleiben. Auf Anfrage von Herrn Blankart bestätigt Herr Brügger unter Verweis auf die schriftliche Eingabe, dass auch die chemische Industrie sich im klaren sei, dass die Entwicklung, Parallelimporte stricto sensu tolerieren zu müssen, nicht aufgehalten werden könne.

Minister Blankart: Zur Entwicklung innerhalb der EG bleibt folgendes festzustellen: Die EG-Kommission hat vermutlich ein Interesse an einer EG-Marke auf Verordnungsbasis, weil damit ihre institutionelle Funktion in dieser Sache konstituiert würde. Im Falle einer konventionellen Basis innerhalb der EG ginge die Verhandlungsabschlusskompetenz aller Voraussicht nach nicht an den EG-Ministerrat über, sondern bliebe bei den vereinten 9 Mitgliedstaaten (EGKS-Modell). Im ersten Falle (Verordnungsbasis) wäre der Europäische Gerichtshof a priori für die Auslegung zuständig, während im zweiten Falle (Konventionsbasis) die Auslegungskompetenz des Gerichtshofes eigens geschaffen werden müsste (Exequatur-Modell). So oder so wäre ein sogenanntes Markengericht unter Umständen überflüssig. Wir müssen uns im klaren sein, dass vom Moment an, da der Europäische Gerichtshof ins EG-Markenrecht eingeschaltet wird, ein Beitritt von Drittstaaten problematisch wird ("fremde Richter", bzw. "schweizerische ad hoc-Richter"). Aus dieser Sicht haben wir ein Interesse, uns für eine multilaterale Freihandelsmarke unter Ausschluss der EG als solcher einzusetzen; eine Lösung, die indessen integrationspolitisch unrealistisch ist.

Dr. Hediger: Obwohl das schweizerische Bundesgericht (BG) im "Philips"-Entscheid einen möglichen Weg zur Behandlung der Parallelimporte aufgezeigt hat, kann diesbezüglich noch nicht von einer etablierten Praxis des BG gesprochen werden. Deshalb drängt sich u.E. im Interesse einer verbesserten Rechtssicherheit und angesichts der EG-Marke als möglichem neuen technischen Handelshemmnis

die Frage auf, ob nicht von Anbeginn an diese Entwicklung gesteuert werden soll.

Schlussfolgerung:

Die Schweiz hat ein Interesse an einer Marke der EG-Staaten auf Konventionsbasis.

Weiteres Vorgehen:

- a) Angesichts der Tatsache, dass die Verordnung als Basis noch nicht feststeht, drängt sich die Abklärung der mehrheitlichen Meinung innerhalb der EG-Staaten auf, insbesondere hinsichtlich der Stellungnahme der BRD und Frankreichs.
- b) Sollte die Verordnung als Rechtsbasis jedoch bestehen bleiben, müsste abgeklärt werden, ob die Nicht-EG-Staaten bei der EG gewisse materiell-rechtliche Wünsche anmelden sollten und könnten. Diesbezüglich wäre auch eine gemeinsame oder parallele Initiative der EFTA-Staaten oder zumindest der drei Neutralen denkbar, was insbesondere vom Vertreter des Vorortes begrüsst würde.

42 Die Idee eines vom Europäischen Gerichtshof unabhängigen Markengerichts findet allgemeine Zustimmung.

43 Grundsätzliche Fragen: Mit den Schlussfolgerungen in den EG-Arbeitsdokumenten Nr. 2 und 3 über den einheitlichen Charakter sowie die internationale Erschöpfung des EG-Markenrechts können sich sowohl die Vertreter des Amtes als auch des Vorortes im allgemeinen einverstanden erklären. Herr Balleys befürwortet sodann auch die Schlussfolgerung im EG-Arbeitsdokument Nr. 4, wonach die Einführung von markenrechtlichen Gebietslizenzen verneint werden soll.

#### 44 Einzelne materiell-rechtliche Fragen:

- Artikel 82ter der Verordnung (Schiedsverfahren):

Nach Ansicht von Herrn Balley's wird sich die Notwendigkeit eines Schiedsverfahrens aufdrängen, um so mehr als Grossbritannien diese Idee sehr stark verfiicht. Der Vertreter des Vororts befürwortet hingegen die Möglichkeit einer informellen Einigungsverhandlung vor dem Markenprüfer (vgl. Seite 6 der Vorortsstellungnahme vom 8.9.77).

- Artikel 83bis, Abs. 2, der Verordnung (Zurückweisung der

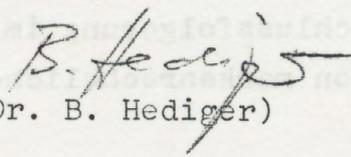
Anmeldung wegen relativer Eintragungshindernisse): Hier sprechen sich sowohl der Vertreter des Amtes als auch des Vororts für eine dauernde Koexistenz des nationalen Markenrechts mit dem EG-Markenrecht aus, um eine Bevorteilung der EG-Marke zu verhindern.

- Artikel 90bis der Verordnung (Verbot der Kumulierung von

Schutzrechten): Nach Ansicht des Vororts sollte hier die Möglichkeit des Wiederauflebens der nationalen Marke bei einer Zerstörung der EG-Marke gewährleistet sein (vgl. Vororts-Stellungnahme S. 4).

Hinsichtlich der einzelnen materiell-rechtlichen Fragen zur EG-Marke äussert der Vertreter des Amtes die Meinung, dass auf die Ausarbeitung der einzelnen Artikel in der EG-Verordnung im jetzigen Zeitpunkt nicht Einfluss genommen werden sollte, sondern dass die Entwicklung zuerst abzuwarten sei.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

  
(Dr. B. Hediger)

- 7 -

Kopie:

- Politische Direktion EPD
- Völkerrechtsdirektion EPD
- Direktor des Amtes für geistiges Eigentum EJPD
- Sektion Marken, Amt für geistiges Eigentum EJPD
- Direktor der Handelsabteilung EVD
- So, B, Bd, He
- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf